



Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 01. 04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. I S. 2) in Verbindung mit den 17 Abs. 3, 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöffengrund in ihrer Sitzung am 03. November 2000 folgende

Gebührensatzung

beschlossen:

§1

Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schöffengrund werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 S. 1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind,

1.) bei Einsätzen zur Brandbekämpfung

- a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
- b) die Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
- c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
- d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
- e) die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
- f) die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder die Besitzerinnen oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,

2.) bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der
Allgemeinen Hilfe

- a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
- b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
- c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
- d) in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
- e) die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Geräte) für sich bzw. mißbräuchlich angefordert hat,

3.) bei Brandsicherheitsdiensten die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§3

Maßstab und Satz der Gebührenschuld

- (1) Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden

bis 15 Minuten keine Vergütung,
über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und
über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.
- (3) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gesamteinsatzleitung, der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors, der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.
- (5) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

§4

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

§5

Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§6

Härtefälle

Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen

Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr vom 21. September 1998 außer Kraft.

Schöffengrund, 13. November 2000

gez.
Rech, Bürgermeister

gez.
Blasius, 1. Beigeordneter

Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren in Schöffengrund vom 13. November 2000
 - Grundlage: § 3 Abs. 1 der Satzung

Hinweis: Alle Beträge ohne besondere Angabe beziehen sich auf Euro

Gebühren für Personaleinsatz

	pro Std.
Bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen je Feuerwehrangehörigen	20,00
Bei Brandsicherungsdienst je Feuerwehrangehörigen	8,00

Beim Brandsicherungsdienst im Bereich der Gemeinde Schöffengrund werden für ortsansässige Vereine keine Gebühren nach 1.2. erhoben.

Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen

<u>Einsatzleit- und Transportfahrzeuge</u>	pro Std.	pro km
Einsatzleitwagen ELW 1	27,00	1,00
Mannschaftstransportfahrzeug MTF	24,00	1,00
Gerätewagen – Nachschub GW-N	50,00	1,50
Personenkraftwagen PKW	24,00	1,00

<u>Tragekraftspritzenfahrzeuge</u>	pro Std.	pro km
TSF	55,00	1,00
TSF-W	75,00	1,00

<u>Löschgruppenfahrzeuge</u>	pro Std.	pro km
LF 8	85,00	1,00
LF 8/6	100,00	1,00
LF 16/12	130,00	1,50
LF 16/Ts	115,00	1,50

<u>Tanklöschfahrzeug</u>	pro Std.	pro km
TLF 16/24 Tr	100,00	1,50
TLF 16/25	100,00	1,50
TLF 24/48	150,00	1,50

<u>Rüstwagen/Sonderfahrzeuge</u>	pro Std.	pro km
RW 1	100,00	1,00

<u>Drehleitern</u>	pro Std.	pro km
DLK 23/12	190,00	1,50
<u>Schlauchwagen</u>	pro Std.	pro km
SW 1000	45,00	1,00
SW 2000	60,00	1,50

Gebühren für den Einsatz von Geräten

	Grundkosten EUR/Std.	jede weitere EUR/Std.
Ölschadenanhänger	20,00	
Löschpulveranhänger	30,00	
Schaummittelanhänger	30,00	
Ölsperre (einschl. Anhänger) je 10 Meter	50,00	25,00
Motorkettensäge	10,00	5,00
Mehrzweckzug Z 16 oder Z 32	10,00	5,00
Öl-Wasser-Sauger	10,00	5,00
Stromerzeuger 5 kVA	35,00	18,00
Auffangbehälter 1000 – 3000 l	15,00	8,00

Gebühren für den Einsatz von Pumpen/Aggregate

	Grundkosten EUR/Std.	jede weitere EUR/Std.
Grobsaug- oder Lenzpumpe 200 l/min	28,00	14,00
Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl.		
Stromerzeuger	60,00	30,00
Tauchpumpe TP 4/1	50,00	25,00
Wasserstrahlpumpe	10,00	5,00

Gebühren für Atemschutzgeräte

Für den Einsatz der Atemschutzgeräte wird neben der Gebührenfestsetzung zusätzlich folgender Gebührensatz erhoben:

Preßluftgerät	11,00
---------------	-------

Gebühren für die auf Zeit überlassenen Geräte und Ausrüstungen

<u>Wasserfördergeräte und Zubehör</u>	je 24 Std.
Standrohr mit Schlüssel	4,00
Verteilungsstück	4,00
Strahlrohr	4,00
Sonstige wasserf. Armaturen je Stück	4,00
Schnellkupplungsrohr, etwa 6 m	5,00
Druckschlauch, 15 bzw. 20 m	11,00
Saugschlauch 1,6 bzw 2,5 m	8,00
Hochdruckschlauch 30 m	11,00
<u>Löschgeräte</u>	

Feuerlöscher	4,00
Kübelspritze	4,00

Wiederbelebungsgeräte

Sauerstoffbehandlungsgerät	3,00
Pulmotor	3,00

Sanitätsgeräte

Notfallkoffer	8,00
Großer Feuerwehrsaniatskasten	5,00
Kleiner Feuerwehrsaniatskasten	3,00
Krankentrage	2,00
Krankendecke	1,00

Leitern

je 24 Std.

Steckleiter	4,00
Schiebleiter	20,00
Klappleiter	5,00
Hakenleiter	8,00

Sonstige Geräte

Je Gerät bzw. Gerätesatz wird die Gebühr nach Aufwand und Zeit berechnet.

Gebühren für die Prüfung von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungen

Die Gebühren werden für die Geräteprüfung je Stück erhoben. Erforderliche Ersatzteile und Materialaufwand aller Art werden zu Tagespreisen und 15 % Aufschlag abgegeben und gesondert berechnet. Die Überprüfung der Atemschutzgeräte schließt die Reinigung und Desinfektion ein.

Atemschutzmaske je Stück	2,00
Sauerstoffschutzgeräte je Stück	8,00
Preßluftgerät je Stück	8,00
Flasche füllen	
a) 300 PA 6 l je Stück	5,00
b) 200 PA 4 l je Stück	3,00

Bei Durchführung von Atemschutzlehrgängen und -ausbildungen der Feuerwehren können Pauschalbeträge vereinbart werden.

Frischluchtgeräte	3,00
Sauerstoffbehandlungsgerät	4,00
Sonstige Beatmungs- oder Wiederbelebungsgeräte	2,00

Schläuche

Waschen und Trocknen von Schläuchen, je Schlauch	3,00
Vulkanisieren	
a) bis zur Größe von 50 x 50 mm, je Schlauchpflaster	10,00
b) bei einer Größe über 50 x 50 mm, je Schlauchpflaster	13,00
Einbinden und Fortbinden von Kupplungen	
A-Schlauch	5,00
B-Schlauch	2,00
C-Schlauch	1,00
D-Schlauch	1,00

Prüfen der persönlichen Ausrüstung

Sicherheitsgurte	2,00
Feuerwehreinen	2,00

Prüfen von Pumpen

1600 Liter	8,00
800 Liter	6,00
400 Liter	5,00
200 Liter	4,00

Bei einer Reparatur und Instandsetzung von Pumpen werden die Ersatzteile nach Preisliste berechnet.

Prüfen von Leitern

Dreiteilige Schiebleiter	9,00
Anstell- und Steckleiter	5,00

Gebühren für besondere Leistungen

Für Einsätze wie z. B.

- Entfernen von Insekten
- Öffnen einer Tür
- Öffnen eines Aufzuges
- Säubern von Verkehrsflächen
- Eigentumssicherung

werden die Gebühren nach den ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet, jedoch mindestens 75,00 Eur.

Mißbräuchliche Alamierung und Fehlalamierung

Bei missbräuchlicher Alamierung und Fehlalamierung aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen werden nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis Gebühren berechnet, jedoch mindestens 300,00 Eur.

Anmerkung zur Fehlalamierung:

Die Gebührenpflicht entfällt, wenn kein Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt, die Aufschaltbedingungen erfüllt sind und eine ordnungsgemäße Wartung der

Brandmeldeanlage nachgewiesen wird. Ein technischer Defekt muss vom Betreiber innerhalb von 3 Tagen schriftlich begründet werden.

Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel sowie sonstige Verbrauchsmittel

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel sowie sonstiger Verbrauchsmittel wird nach den Wiederbeschaffungskosten, mit 15 % Aufschlag für eigene Kosten und Aufwendungen, berechnet.

Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien und Verbrauchsmitteln sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten zzgl. 15 % Aufschlag für eigene Kosten und Aufwendungen berechnet.

Neufüllung der Feuerlöscher

Bei Neufüllungen von Feuerlöschern wird der tatsächlich entstandene Kostenaufwand zzgl. 15 % Aufschlag für eigene Kosten und Aufwendungen berechnet.

Die Löschpulverentsorgung wird nach tatsächlich entstandenen Kosten zzgl. 15 % Aufschlag für eigene Kosten und Aufwendungen berechnet.

Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung

Im Einsatz gebrauchte persönliche Ausrüstungsgegenstände werden nach Reinigungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis zzgl. 15 % Aufschlag für eigene Kosten und Aufwendungen berechnet.